

Handlungsfreiheit, Privatautonomie, Rechtsgeschäft

1. Handlungsfreiheit: Die in Art. 2 GG gesicherte allgemeine Handlungsfreiheit kann auf beliebige Weise ausgeübt werden (z.B. Wahl des Aufenthaltsortes, Gebrauch des Eigentums)
2. Privatautonomie: Die Handlungsfreiheit in Bezug auf Rechtsverhältnisse (z.B. den Abschluss von Verträgen) wird als Privatautonomie bezeichnet. Sie gewährt dem Einzelnen die Selbstgestaltung seiner Rechtsverhältnisse nach seinem Willen.
3. Rechtsgeschäft: Durch Rechtsgeschäfte übt der Einzelne seine Privatautonomie aus. Das Rechtsgeschäft ist das Mittel der Privatautonomie.

Kritik der Privatautonomie

- Vorteile:
- Privatautonomie verwirklicht den Willen des Einzelnen und ermöglicht so Selbstbestimmung
 - Die Selbstbestimmung ist ein wirksames Mittel zur Steuerung wirtschaftlicher Vorgänge (im Vergleich z.B. mit staatlichen Lenkungsmaßnahmen)

Kritik: die Freiheit des Einzelnen könne u.U. zu Lasten des Anderen betätigt werden, da in der wirtschaftlichen Realität die Vertragsparteien meist verschieden „stark“ sind. Die Privatautonomie gewähre allen die formal gleiche Freiheit, lasse aber unbeachtet, dass nicht alle gleich sind (Mangel sozialer Gerechtigkeit).

Lösung: Privatautonomie begrenzt und kontrolliert im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft

Rechtsgeschäft – rechtlicher Begriff

Bedeutung: Das Rechtsgeschäft ist dasjenige Mittel, mit dem der Einzelne seine Rechtsverhältnisse gestalten kann. Es bildet daher einen Zentralbegriff des Privatrechts und den wichtigsten Regelungstatbestand des Allgemeinen Teils überhaupt.

Definition: Ein Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen, die allein oder i.V.m. anderen Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, *weil sie gewollt ist.*

Rechtsgeschäft – Realakt – geschäftsähnliche Handlung

- Rechtsgeschäft: Die Rechtsfolge tritt ein, weil sie gewollt ist.
(Bsp.: Kauf, Miete, Testament)
- Realakt: Rechtserhebliche Handlungen, deren Rechtsfolge sich allein aus dem Gesetz ergibt, also vom Willen völlig unabhängig ist.
(Bsp.: Besitzerwerb, Körperverletzung)
- geschäftsähnliche Handlung: Wie beim Realakt ergibt sich die Rechtsfolge aus dem Gesetz. im Gegensatz zum Realakt handelt es sich aber um die Abgabe von Erklärungen. Diese sind, anders als bei Rechtsgeschäften, nicht auf eine gewollte Rechtsfolge gerichtet.
(Bsp.: Einwilligung in Heilbehandlung, Mängelanzeige)

Rechtsgeschäft und Willenserklärung

Willenserklärung: Eine Willenserklärung ist die Äußerung eines auf Herbeiführung von Rechtswirkungen gerichteten Willens.

Unterschied Willenserklärung / Rechtsgeschäft: Jedes Rechtsgeschäft setzt zumindest eine Willenserklärung voraus. Nicht jede Willenserklärung ist aber ein Rechtsgeschäft, da häufig zwei Willenserklärungen zum Zustandekommen des Rechtsgeschäfts erforderlich sind.

Im BGB werden die Begriffe Willenserklärung und Rechtsgeschäft weitgehend gleichbedeutend verwendet. Bsp.: §§ 119 I, 120 und 123 BGB: „Anfechtung einer Willenserklärung“ ⇔ §§ 142 I, 143: „anfechtbares Rechtsgeschäft“

Einteilung der Rechtsgeschäfte

1. *Einseitiges Rechtsgeschäft*: benötigt nur *eine* Willenserklärung, um die Rechtsfolge herbeizuführen (z.B. Auslobung, § 657; Testament, §§ 2229 ff.)

2. *Zweiseitiges Rechtsgeschäft*: kommt durch zwei sich deckende Willenserklärungen zustande. Das sind die meisten Verträge (z.B. Kaufvertrag, § 433; Schenkung, § 516)

3. *Mehrseitiges Rechtsgeschäft*: besteht aus einer noch größeren Anzahl von Willenserklärungen (z.B. Gesellschaftsvertrag, Beschluss)

Verpflichtung und Verfügung

Beispielfall: „Der Brötchenkauf“

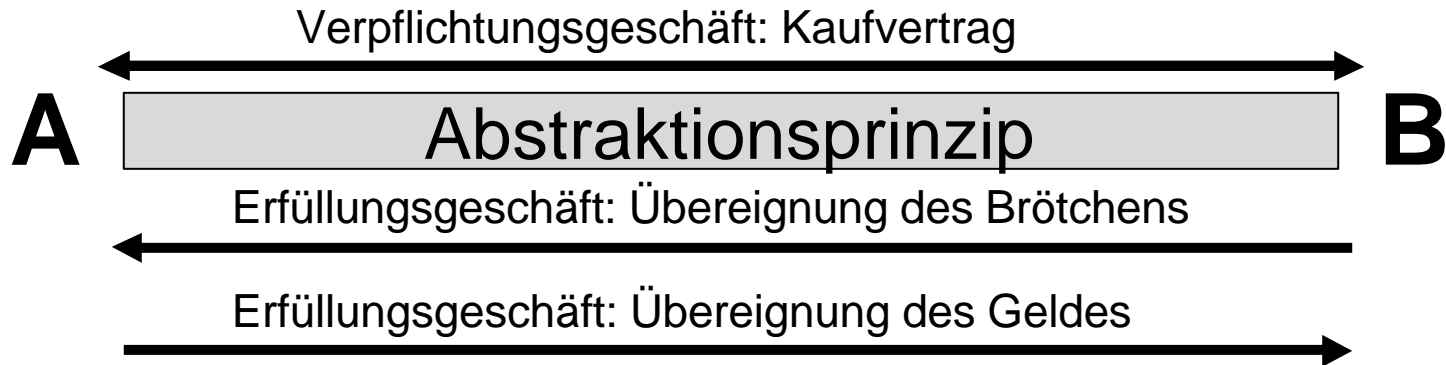
A „kauft“ beim Bäcker ein Roggenbrötchen. Wie viele Rechtsgeschäfte werden getätigt?

Fall: Der Brötchenkauf

Anzahl der Rechtsgeschäfte: Mindestens 3!

- Kaufvertrag über das Brötchen
- Übereignung des Brötchens
- Übereignung des Geldes

Fall: Der Brötchenkauf



Verpflichtungsgeschäft

Unter einem Verpflichtungsgeschäft versteht man ein Rechtsgeschäft, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird.

Bsp.: Der Kaufvertrag verpflichtet gemäß § 433 Abs. 1 BGB den Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und zu übereignen. Andererseits erwirbt der Verkäufer gemäß § 433 Abs. 2 BGB das Recht, vom Käufer den Kaufpreis zu fordern.

Durch den Kaufvertrag ändert sich an der Rechtslage hinsichtlich des Kaufgegenstands und des Kaufpreises aber nichts, d.h. der Verkäufer bleibt Eigentümer des Kaufgegenstands, der Käufer Eigentümer des Kaufpreises.

Verfügungsgeschäft

Unter einem Verfügungsgeschäft versteht man eine Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.

Bsp.: Durch eine Übereignung gemäß § 929 S. 1 BGB, d.h. durch Einigung über den Eigentumswechsel und Übergabe der Sache, geht das Eigentum am Kaufgegenstand vom Verkäufer auf den Käufer über. Durch eine weitere Übereignung gemäß § 929 S. 1 BGB erwirbt der Verkäufer Eigentum am Kaufpreis.

Folgen des Abstraktionsprinzips

- Das **Verfügungsgeschäft** (z.B. Übereignung), welches auf eine Rechtsänderung gerichtet ist, ist vom **Verpflichtungsgeschäft** (z.B. Kaufvertrag) zu trennen.
- Das **Verfügungsgeschäft** (z.B. Übereignung) und das **Verpflichtungsgeschäft** (z.B. Kaufvertrag) sind in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig.
- Bsp: A verkauft an B seinen Aston Martin DB 9. Später übereignet er den Wagen jedoch an die gut aussehende C.
A und B haben einen wirksamen Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen. Obwohl A dem B die Übereignung des Wagens versprochen hat, kann er diesen wirksam an die C übereignen. Allein wegen des Kaufvertrages ist B noch nicht Eigentümer des Wagens geworden.
=> Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft sind unabhängig von einander!